

## **CH\_VB 20010501 vom 14. März 1977**

Bundesverwaltung, 1977-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20010501\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010501__td_)

FR: CH\_VB 20010501 du 14 mars 1977

IT: CH\_VB 20010501 del 14 marzo 1977

### **Erwägungen**

#### **E. 14**

Juni 1982 721 Fragestunde fahrten Experten längst hätten erkennen lassen, dass auch sie Aufklärungsaufgaben ausführen. Treffen diese Pressemeldungen zu? Wenn ja, wann handelt der Bundesrat? Bundesrat Schlumpf: Am 7. Mai dieses Jahres ist ein Verkehrsflugzeug der Aeroflot auf einem Linienflug, den es im Auftrag der Air India von Indien über die Sowjetunion nach Zürich ausführte, im Misox auf einem unzulässigen Flugweg in den schweizerischen Luftraum eingeflogen. Der Flug wurde sowohl von unseren Flugsicherungsorganen als auch von schweizerischen Militärflugzeugen festgestellt. Nach der Landung in Zürich wurde der Besatzung vom Bundesrat für Zivilluftfahrt mitgeteilt, sie müsse mit Sanktionen wegen schwerer Verletzung der Verkehrsregeln rechnen. Der Weiterflug des Flugzeuges wurde erst gestattet, nachdem die Besatzung schriftlich Stellung genommen hatte und von den Personalausweisen und Bordpapieren Fotokopien erstellt worden waren. Die Untersuchung dieses Vorfalles ist noch im Gange. Von weitergehenden Massnahmen wurde abgesehen, nachdem der Flug über Oberitalien nach Zürich als solcher im Rahmen des schweizerisch-indischen Luftverkehrsabkommens zulässig war und weil konkrete Hinweise für einen verbotenen Nachrichtendienst fehlten. Vor dem 7. Mai wurde tatsächlich bei einem anderen Flug einer Aeroflot-Maschine auf der gleichen Linie eine weniger weit gehende Abweichung vom vorgeschriebenen Kurs auf der Luftstrasse über den Gotthard festgestellt. Die Zeitungsmeldung über Umwegfahrten von Dutzenden von sowjetischen Lastwagen, wie es hiess, auf schweizerischen Strassen kann zurzeit weder bestätigt noch demontiert werden. Das wird abgeklärt. Immerhin würde es der Bundesrat selbstverständlich nicht zulassen, dass ausländische Staaten Verkehrsrechte in der Luft und auf der Strasse zu nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf unserem Hoheitsgebiet missbrauchen. Oester: Was mich an der ganzen Sache stört, ist, dass auf der einen Seite der Schweizer Flugwaffenchef erklärt haben soll, die normale Ausrüstung dieser Sowjetmaschine genüge ohnehin, von der ganzen Schweiz Radarkarten aufzunehmen, und man trotzdem nicht vom Recht Gebrauch gemacht hat, diese Maschine, wie es sich gehörte, genau zu untersuchen. Warum ist das unterlassen worden? Man kann doch nicht sagen, man habe keinen Anlass, an Spionage zu glauben, wenn der verantwortliche Mann des Militärflugwesens erklärt, diese sogenannte Transportmaschine sei hervorragend ausgerüstet, um offenbar alles aus der Luft auszuspionieren, was man ausspionieren kann! Bundesrat Schlumpf: Die Maschine befand sich - wie ich bereits gesagt habe - auf einem an und für sich zulässigen, dem geltenden Staatsvertrag (Luftverkehrsabkommen) entsprechenden Transportflug. Sie flog diesen Flug im Auftrag der Air India. Wenn keine Anhaltspunkte für nachrichtendienstliche oder sonst verbotene Tätigkeiten bestehen, sondern lediglich eine Abweichung von der zulässigen Flugroute, dann kann man nicht in jedem Falle bereits die umfassendsten Massnahmen gegenüber ausländischen Flugzeugen ergreifen. Es müssten für solche

Massnahmen, die sehr weitgehend sein könnten (Beschlagnahme, Sequester usw.), schon Anhaltspunkte für zum Beispiel nachrichtendienstliche Tätigkeiten bestehen. Das war hier nicht der Fall. Deshalb haben hier die zuständigen Organe davon abgesehen, obwohl die Ausrüstung der Maschine allein offenbar für solche Tätigkeiten genügt hätte.

Frage 26: Mort KKW Beznau - Centrale nucléaire de Beznau Der Schweizerische Verein für Druckbehälterüberwachung (SVDB), von der eidgenössischen Hauptabteilung für Sicherheit der Kernanlagen mit der Überprüfung von Testberichten der Kernkraftwerke betraut, rügte in einem Brief vom 16. März 1982 die Beznauer Werkbetreiber wegen eklatant unwahrscheinlichen Messresultaten über Schäden an Dampferzeugerröhren, da «im Bereich der Rohrplatte zahlreiche Rohre vorhanden (seien), die mehr als 80 Prozent Fehlertiefe aufweisen», wodurch «eine Korrosion des Restquerschnittes und damit ein unzulässiger Transport von Radioaktivität in den Sekundärkreislauf (den äusseren, der das Wasser verseuchen könnte) nicht mehr mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit unmöglich gemacht (werde)». Weder hat Beznau bisher auf die Vorwürfe der eidgenössischen Prüfungsinstanz reagiert, noch wollen die Nordostschweizer Kraftwerke (NOK), die als Aktionärin für die KKB verantwortlich wären, etwas von der Sache wissen. Wie nimmt der Bundesrat Stellung zu dieser Situation? Bundesrat Schlumpf: Zu dieser Frage kann Ihnen der Bundesrat folgendes mitteilen: Vor allem in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts ist bei beiden Werken in Beznau eine grössere Zahl von sogenannten Dampferzeugerleckagen aufgetreten, so dass jeweils die betroffenen Rohre zugestopft werden mussten. In den letzten Jahren nun aber traten solche Schäden nur noch vereinzelt auf. Alle diese eingetretenen Leckagen konnten immer rechtzeitig festgestellt werden. Sie führten in keinem Fall zu einer unzulässigen Kontamination des Sekundärkreislaufes oder gar zu nennenswerten Abgaben radioaktiver Stoffe in die Umgebung, und sie hatten auch keinen Einfluss auf die Ausnützung der entsprechenden Jahreslimiten. Sowohl die Betreiber als auch unsere Aufsichtsbehörden verfolgen den Zustand der Dampferzeugerrohre in Beznau (und auch bei den anderen Kernkraftwerken selbstverständlich) im Hinblick auf mögliche Schwächungen durch regelmässige Messungen und Prüfungen. Die behördlichen Anweisungen gehen dahin, dass Rohre mit Wandstärkenschwächungen von mehr als 50 Prozent zugestopft oder repariert werden müssen. Die Prüfungen in Beznau haben ergeben, dass kein Grund zur Beunruhigung besteht und dass der Weiterbetrieb mit keinem nicht zu verantwortenden, nennenswerten Sicherheitsrisiko verbunden ist. An dieser Aussage ändern die unterschiedlichen Einschätzungen der Messungenauigkeit - um das geht es im vorliegenden Fall - nichts! Der zuständige Verband hat denn auch in seinem Brief vom 16. März 1982, der diese Diskussion ausgelöst hat, keine Fristansetzung für die Stellungnahme der KKW Beznau AG vorgenommen. Die Angelegenheit wurde nach Meinung des Bundesrates und nach allen verfügbaren Unterlagen unverhältnismässig hochgespielt. Dass die NOK von der ganzen Sache nichts wissen wollen, trifft nach den vorliegenden Informationen nicht zu!

Frau Morf: Es tut mir leid, dass ich Ihnen gegenüber jetzt unbequem sein muss, aber es wäre ja noch viel unbequemer für mehr Leute, wenn die Sicherheit eines Atomkraftwerkes nicht mehr gewährleistet wäre. Deshalb diese Zusatzfrage. Mir wurde mitgeteilt, dass Beznau noch einen zweiten Bericht ausarbeiten musste, nämlich eine Zusatzuntersuchung über das Kühlsystem. Dieser Bericht wurde, weil er einen derart negativen Inhalt hatte, geheimgehalten. Von wem wurde dieser zweite Bericht in Auftrag gegeben? Vom Bundesamt für Energiewirtschaft oder vom Schweizerischen Verein für Druckbehälterüberwachung? Bundesrat Schlumpf: Frau Morf, Sie können mir gar nicht unbequem werden, und mit dieser konkreten Frage deshalb nicht, weil ich von

einem solchen geheimgehaltenen Zusatz- bericht nichts weiss; jedenfalls wurde er nicht von uns in Auftrag gegeben. Wenn ein solcher vorliegen sollte - ich werde abklären, ob dem so ist -, werden wir uns denselben selbstverständlich auch beschaffen. Ich werde Sie noch während der Session darüber orientieren. 92-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.06.1982 - 15:30 Date Data Seite 712-721 Page Pagina Ref. No 20 010 501 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.